

# Satzung

des Musikverein Diersheim e.V.

Beschlossene Fassung vom

19. September 2020

# Name, Sitz und Geschäftsjahr

## § 1

Der Musikverein Diersheim wurde im Jahre 1927 gegründet. Der Verein, der im Jahre 1927 durch Beschluss der Gründungsversammlung gegründet, während des 2. Weltkrieges ruhte und 1947 wieder ins Leben gerufen wurde, ist Mitglied des Blasmusikverbandes Ortenau e.V. und trägt den Namen:

„Musikverein Diersheim e.V.“

## § 2

Der Verein hat seinen Sitz in Rheinau-Diersheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

## § 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# Zweck und Aufgabe

## § 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Volksmusik auf einer breiten Grundlage sowie der Geselligkeit und der kameradschaftlichen Beziehungen unter den aktiven und passiven Mitgliedern.

Die Ausbildung von Musikern und Jungmusikern.

Die Durchführung von musikalischen Veranstaltungen.

Der Verein setzt sich auch für die Erhaltung, Pflege und Förderung des bodenständigen Volksleben ein, das sich in Musik, Brauchtum und heimischer Sitte äußert.

Der Verein wird unter Wahrnehmung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Parteipolitische Aktivitäten und Bindungen sind vom Vereinsleben fernzuhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Mitgliedschaft

## § 5

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern (Musikern und Vorstandsmitgliedern)
- b) passiven Mitgliedern (fördernde Mitglieder)
- c) Ehrenmitgliedern

# Aufnahme

## § 6

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

- 1) Für aktive Mitglieder ein Mindestalter von 10 Jahren
- 2) Für passive Mitglieder ein Mindestalter von 16 Jahren

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied kann mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Anschrift sowie Bankverbindung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Zweifelsfall muss über die Aufnahme geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Entscheidung ist endgültig und muss dem Antragsteller mitgeteilt werden. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

# Jugendarbeit

## § 7

Jugendliche können ab 10 Jahren zur Ausbildung aufgenommen werden. Über die Ausbildung im Einzel- und Gruppenunterricht entscheiden die Ausbilder. Über die Befähigung zur Aufnahme in der Kapelle entscheidet der Dirigent.

# Rechte und Pflichten der Mitglieder

## § 8

Alle Mitglieder haben folgende Rechte:

1. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Aktive und Passive haben volles Stimmrecht in der Vereinsversammlung mit Erreichen des 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. In ihrer Gesamtheit sind sie Besitzer des Vereinsvermögens.
3. Jeder hat das Recht schriftlich Anträge zu stellen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und Schaden von ihm abzuwenden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Veranstaltungen gefährdet oder dem Verein wirtschaftlichen Schaden zufügt, ist bis zur Schadenshöhe regresspflichtig.
2. Den Vorstand sowie den Dirigenten in ihren Bemühungen zum Wohle des Vereins zu unterstützen.
3. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen zu helfen.

## **Datenschutzregelungen**

### **§ 8a**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

## **Ehrenmitgliedschaft - Ehrungen**

### **§ 9**

1. Zu Ehrenmitgliedern sind durch den Vorstand zu ernennen:
  - a) Aktive Mitglieder, die mindesten 40 Jahre aktiv im Verein tätig sind.
  - b) Passive Mitglieder nach mindestens 50-jähriger Vereinszugehörigkeit.
  - c) Mitglieder die sich durch ihren persönlichen Einsatz besondere Verdienste um die Pflege und Erhaltung des Vereins erworben haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2. Zu Ehrenbeisitzern im Vorstand können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ernannt werden:  
Vorstandsmitglieder, die aus Altersgründen aus dem Vorstand ausscheiden und diesem mindestens 25 Jahre angehört haben.
3. Ehrenvorsitzender:  
Über die Ernennung eines Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden entscheidet auf Vorschlag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.
4. Die Ehrenbeisitzer und der Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben volles Stimmrecht.
5. Der Verein kann seine aktiven und passiven Mitglieder und verdiente Persönlichkeiten durch Verleihung einer Ehrenurkunde ehren.
  - a) Die Verleihung der Ehrenurkunde bei 25-jähriger aktiver Tätigkeit.  
Vorschlagsberechtigt sind: Der 1. Vorsitzende, die Vorstandschaft  
Die Verleihung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.
  - b) Bei Ernennung zum Ehrenmitglied.
  - c) Die Überreichung einer Geschenkgabe bestimmt im Einzelfall der Vorstand.

## **Ehrenspiel der Kapelle**

### **§ 10**

Eine Verpflichtung zum Ehrenspiel besteht nicht. Es erfolgt nur auf persönlichen Wunsch und Anmeldung beim 1. Vorsitzenden oder beim Korpsführer.

Das Ehrenspiel kann gewünscht werden:

- a) Von aktiven Mitgliedern bei Hochzeiten (Silber u. Gold) zum 50. und 60. Geburtstag, nachfolgend alle 5 Jahre.
- b) Von passiven Mitgliedern, bei Hochzeiten (Goldene) ab 70. Geburtstag, nachfolgend alle 5 Jahre.
- c) Bei Beerdigungen von Mitgliedern

## **Beiträge**

### **§11**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.
2. Die Beitragsordnung wird durch die Vorstandschaft vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen.
3. Aktive, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand können vom Beitrag befreit werden.

# Proben und Instrumente

## §12

1.
  - a) Die Proben finden mindestens einmal wöchentlich statt.
  - b) Die Termine werden vom Dirigenten in Zusammenarbeit mit dem Korpsführer festgesetzt.
  - c) Die Proben müssen regelmäßig und pünktlich besucht werden. Nur Krankheit oder außerordentliche Geschäfte können als Entschuldigung angenommen werden. Fernbleiben ist dem Korpsführer oder Dirigenten zu melden.
2.
  - a) Vereinseigentum ist schonend zu behandeln und zu pflegen. Neuanschaffungen wie Noten, Instrumente und sonstige Ausrüstung genehmigt ausschließlich der Vorstand.
  - b) Jeder aktive Musiker hat bei Erhalt vereinseigener Gegenstände wie Uniform, Instrumente usw. dies durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Minderjährigen ist diese Unterschrift durch ein Elternteil zu leisten.
  - c) Bei aktiven Musikern, die ohne Grund aus dem Verein austreten, entscheidet der Vorstand über die dem Verein entstandene Wertminderung an Uniform und Instrument, welche von dem Ausscheidenden zu entschädigen ist.
  - d) Für jeden fahrlässigen Schaden an diesen Gegenständen ist der Musiker haftbar.
  - e) Mit vereinseigenen Musikinstrumenten darf ohne Genehmigung außerhalb des Vereins nicht gespielt werden. Auch die aushilfsweise Mitwirkung bei anderen Vereinen und Kapellen ist vorher anzumelden. Schäden sind unverzüglich dem Instrumentenwart zu melden.

# Programme und Veranstaltungen

## §13

1.
  - a) Die musikalischen Programme werden vom Korpsführer in Zusammenarbeit mit dem Dirigenten aufgestellt. Die Programme sollten mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung vorliegen.
  - b) Der Korpsführer wird von den Mitgliedern der Kapelle gewählt.
  - c) Über die Teilnahme an Konzerten und Festlichkeiten entscheiden der Dirigent und der Vorstand im Einvernehmen mit den aktiven Musikern.

# Verwaltung und Geschäftsordnung des Vereins, Wahlen

## - Organe -

### §14

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

Sämtliche Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Die Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem ausscheidenden Vorstandsmitglied nimmt der Vorstand eine Ergänzungswahl vor. In der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Neuwahl bis zur regulären Wahlperiode erfolgen.

3. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem Schriftführer
- 4. dem Kassierer

4a. dem Rechner

- 5. dem Korpsführer
- 6. dem Instrumenten- und Notenwart
- 7. Beiräten, drei aktive Mitglieder davon ein Jugendvertreter sowie drei passive Mitglieder
- 8. Die 1. Vorstände der kulturellen und gemeinnützigen Vereinen nehmen zu Terminabsprache jeweils an den Vorstandssitzungen teil.

4. Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den Verein nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

5. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung. Wenn nur ein Wahlvorschlag eingeht, kann die Wahl auf Antrag per Akklamation erfolgen. Gehen zwei oder mehr Wahlvorschläge ein, so ist geheim abzustimmen. Absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl erneuert. Zur Durchführung der Wahl hat die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter zu wählen.

6. Die Mitgliederversammlung muss zwei Rechnungsprüfer jährlich wählen, welche die Kassenbücher mit allen Belegen und die Kasse zu prüfen haben. Bericht muss der Mitgliederversammlung erstattet werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

7. Die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens liegen in den Händen des Vorstands. Der Kassierer hat nach Weisung des 1. Vorsitzenden die Kassengeschäfte zu erledigen. Er ist für seine Tätigkeit dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Kassierer führt auch das Mitgliederverzeichnis mit den Eintritt- bzw. Austrittsdaten.

8. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden. Er hat von allen Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden gegen zu zeichnen ist. Er führt ein genaues Verzeichnis der Inventargegenstände des Vereins und bewahrt die Vereinspapiere auf.
9. Der 1. Vorsitzende ist befugt den Vorstand zu einer Sitzung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält.
10. Der Rechner hat die Kassenbücher zu führen, Ein- und Ausgaben zu verbuchen, die steuerlichen Aufgaben gegenüber dem Finanzamt wahrzunehmen, der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.
11. Der Vorsitzende der Bläserjugend im Musikverein Diersheim e.V. ist in der Vorstandschaft des Musikverein Diersheim e.V. stimmberechtigt vertreten. Der 2. Vorsitzende der Bläserjugend im Musikverein Diersheim e.V. ist im Vorstand des Musikverein Diersheim e.V. stellvertretend stimmberechtigt. An Vorstandssitzungen des Musikvereins Diersheim e.V. können zwei Vorstandsmitglieder der Bläserjugend im Musikverein Diersheim e.V. teilnehmen.

## Mitgliederversammlung

### §15

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung der Haushaltsführung
- f) Änderung der Satzung
- g) Entscheidung über Einsprüche gegen Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds
- h) Auflösung des Vereins

Eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Gesamtvorstand für notwendig erachtet, mindestens jedoch einmal im Jahr. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gesamtmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

'Ort und Termin' der Versammlung müssen mindestens eine Woche vorher durch Anzeige im örtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben werden. Der 1. Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung und leitet die Versammlung.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden bzw. des Schriftführers
2. Bericht des Dirigenten
3. Bericht des Korpsführer und des Jugendleiters

4. Rechenschaftsbericht des Kassierers
5. Bericht des Rechnungsprüfers und Entlastung des Kassierers
6. Entlastung des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer
7. Wahl eines Wahlleiters (in Wahljahren)
8. Neuwahl des Gesamtvorstandes (in Wahljahren) und der Rechnungsprüfer
9. Anträge und Wünsche des Vorstands und der Mitglieder
10. Ehrungen

## **Beschlussfassung**

### **§16**

1. Sämtliche Beschlussfassungen sowie Ergebnisse von Wahl und Abstimmungen sind im Protokoll festzuhalten und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer urschriftlich zu beurkunden.
2. Sofern Gesetze und Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wirksam. Bei Stimmgleichheit muss ein Wahl- oder Abstimmungsvorgang wiederholt werden. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Abstimmung werden in der Regel offen durchgeführt (per Akklamation). Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten darauf besteht.
4. Wahlen müssen grundsätzlich geheim durchgeführt werden. Nur wenn auf Befragen des Wahlleiters die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einverstanden sind, kann auch offen (per Akklamation) gewählt werden.
5. Zur Durchführung von Wahlen wird durch Zuruf ein Wahlleiter gewählt. Der Wahlausschussleiter kann sich nicht selbst zu einer Wahl zur Verfügung stellen.
6. Grundsätzlich können nur zur Versammlung erschienene Personen gewählt werden. Ausnahmen sind statthaft, wenn der zu Wählende sein Einverständnis zum Wahlvorschlag seiner Person gegeben hat.
7. Ergeben sich bei den Wahlen Änderungen in der Person der gesetzlichen Vertreter des Vereins, so ist unverzüglich nach der Mitgliederversammlung das zuständige Registergericht (Amtsgericht) in der von diesem vorgeschriebenen Form in Kenntnis zu setzen.

## **Haftpflicht und Gerichtsstand**

### **§17**

- a) Der Verein haftet im Rahmen der Versicherung für etwa vorkommende Unfälle der Mitglieder.
- b) Haftung für Privateigentum ist ausgeschlossen.
- c) Jedes Mitglied ist gehalten, selbst eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

# Austritt und Ausschluss

## §18

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vorher zu erfüllen. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die Vorstandschaft entscheidet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

# Satzungsänderungen

## §19

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Beschlossene Satzungsänderungen sind unverzüglich nach der Mitgliederversammlung dem zuständigen Registergericht (Amtsgericht) in der von diesem vorgeschriebenen Form mitzuteilen.

# Auflösung und Anfallberechtigung

## §20

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dieselbe als Tagesordnungspunkt einer Mitgliederversammlung ausgeschrieben worden ist und wenn mindestens dreiviertel aller erschienenen Stimmberechtigten für die Auflösung des Vereins stimmen. Oder wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 abgesunken ist.

2. und 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bläserjugend im Musikverein Diersheim e.V. Sitz Rheinau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zur Förderung und Pflege des Volksmusik (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO).

Rheinau-Diersheim, 19. September 2020

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende(r)

Rheinau-Diersheim, 19. September 2020

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzende(r)

Rheinau-Diersheim, 19. September 2020

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schriftführer(in)